

Ausländischer Notar - Beurkundung für deutsche GmbH

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Anerkennung geht wohl die Literatur von folgenden Grundsätzen aus:

1. Beurkundungen im Bereich GmbH-Gründung, Satzungsänderung oder Umstrukturierung (Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel) beim ausländischen Notar durchgeführt, sind nach deutschem Recht problematisch.
2. Beurkundungen im Bereich Anteilsübertragungen dürften bei einem ausländischen Notar zivilrechtlich zulässig sein.
3. Jedenfalls tritt Wirksamkeit ein, wenn das Beurkundende im Handelsregister eingetragen wird.

Hinweis:

Da zukünftig die Handelsregister - nur noch beglaubigte Anmeldungen - auf dem elektronischen Weg mit elektronischer Signatur annehmen dürfen, gilt:

Über eine elektronische Signatur verfügen nur deutsche Notare.
Deshalb müssen Beurkundungen im Ausland von einem deutschen Notar beglaubigt werden und auf vorgenanntem Wege dem Handelsregister mitgeteilt.

Stand: November 2011

Karl-Josef Reuber, StB
